

- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Grünland zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Grünland vor dem 15. Juli zu mähen;
 15. Tiere weiden zu lassen;
 16. Hunde frei laufen zu lassen;
 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen im Durchtrieb im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen im Wald, die
 - a) der Begründung, d. h. Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung mit Schutzmaßnahmen oder
 - b) der Erhaltung und Förderung, insbesondere der Durchforstung durch einzelstammweise Nutzung, von Waldgesellschaften dienen, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen, insbesondere die Umwandlung der Nadelholzbestände, unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd in der Zeit von 16. Mai bis 28. Februar ohne Fallenjagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Grünland ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünland vor dem 15. Juli mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Juli 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 36/1993 S. 2224

865

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Escherts bei Hutten“ vom 29. Juli 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die südöstlich exponierten Hangbereiche südwestlich von Hutten werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Im Escherts bei Hutten“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Hutten der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 12,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das von außerordentlichem Strukturreichtum geprägte Mosaik der unterschiedlichsten Biotoptypen wie Kalkmagerweiden, saure Magerweide, Streuobstbestände und Kalkhalbtrockenrasen insbesondere auch durch Zurückhaltung der Verbuchung zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Grünland zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Grünland vor dem 15. Juli zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

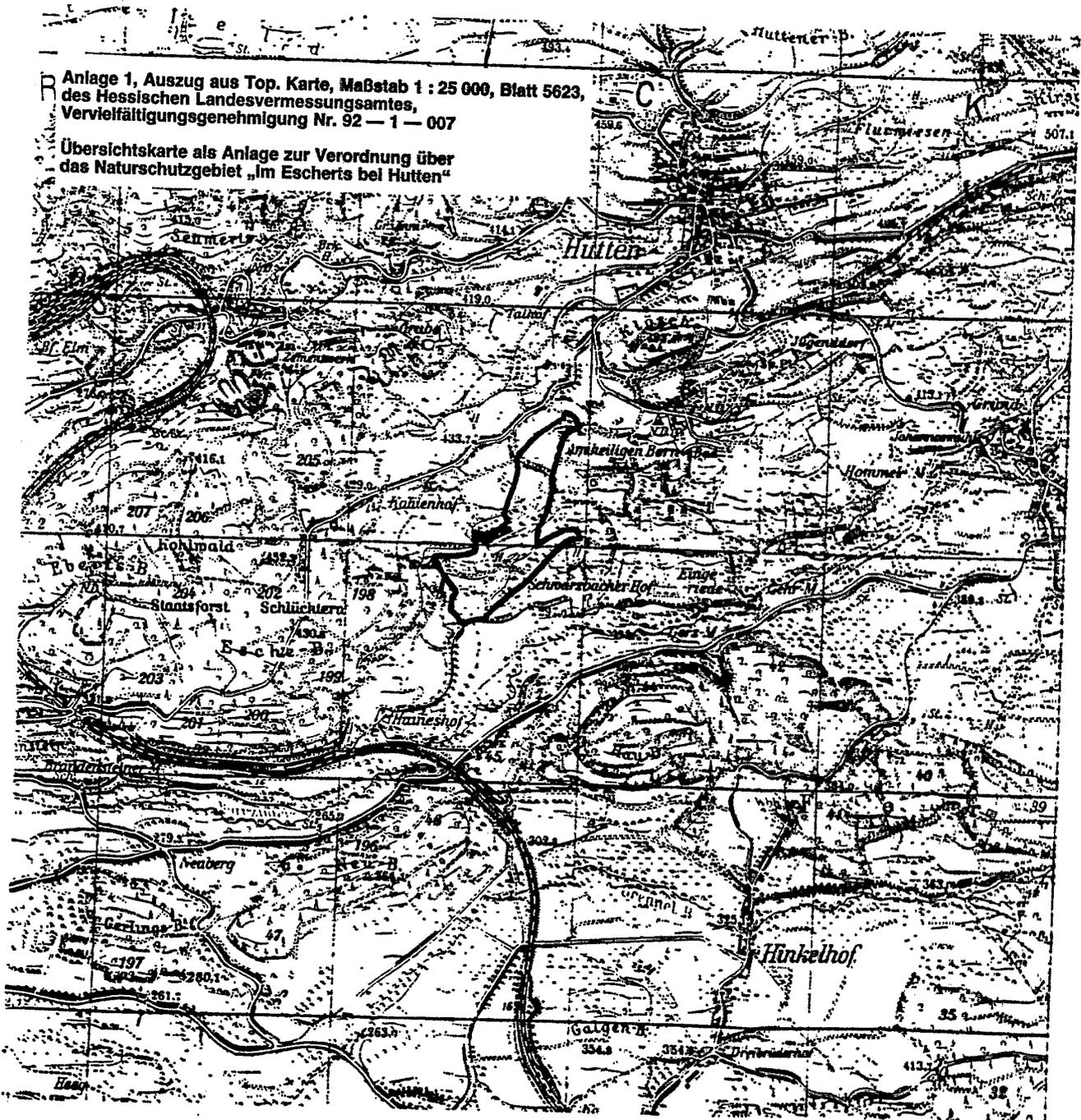
§ 4

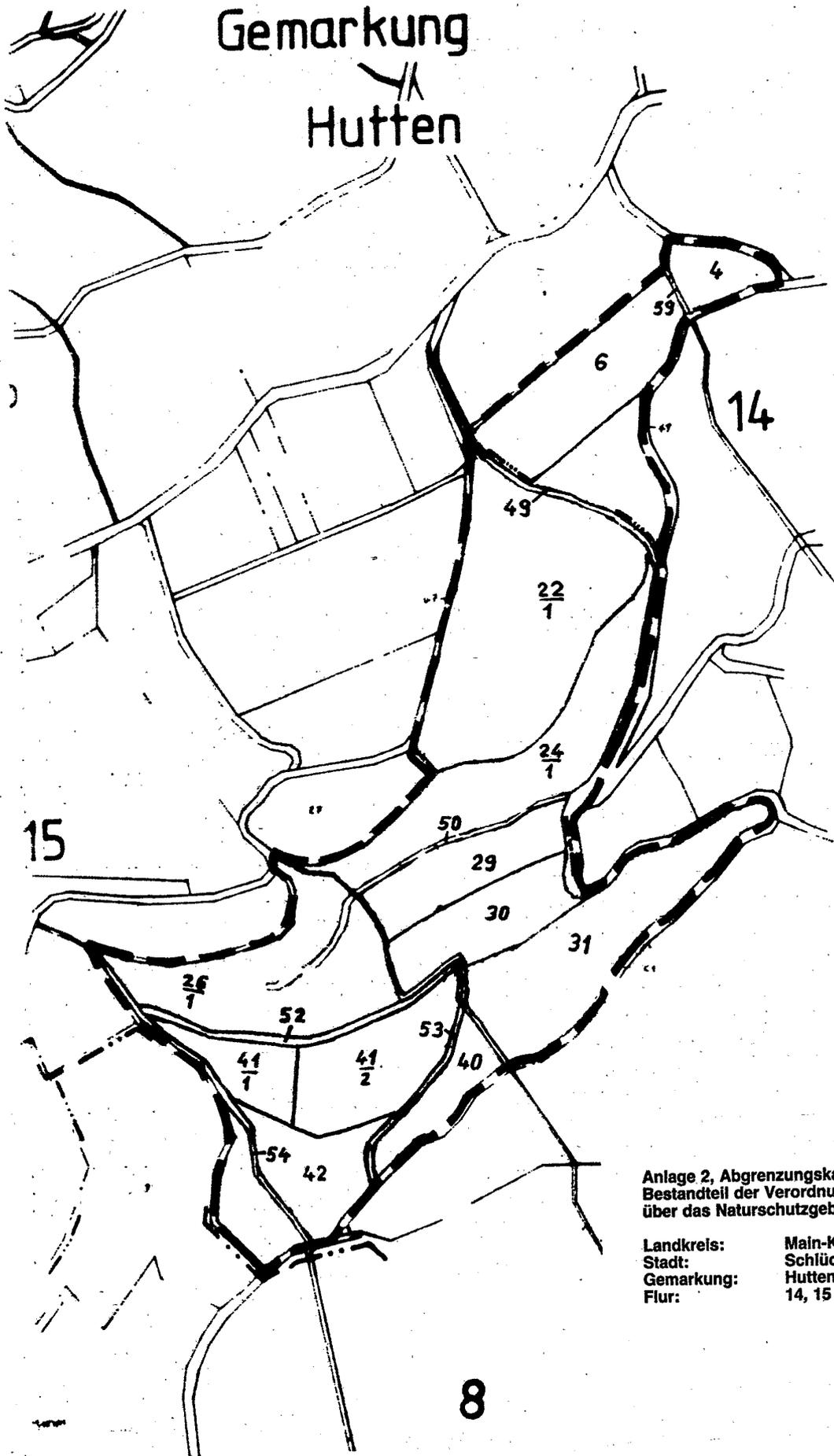
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen im Durchtrieb im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5623, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Escherts bei Hutten“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung vom 29. Juli 1993
über das Naturschutzgebiet „im Escherts bei Hutten“

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Schlüchtern
Gemarkung:	Hutten
Flur:	14, 15

3. Maßnahmen im Wald, die
 - a) der Begründung, d. h. Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung mit Schutzmaßnahmen oder
 - b) der Erhaltung und Förderung, insbesondere der Durchforstung durch einzelstammweise Nutzung,
 von Waldgesellschaften dienen, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen, unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd in der Zeit von 16. Mai bis 28. Februar ohne Fallenjagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Grünland ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünland vor dem 15. Juli mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Juli 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 36/1993 S. 2227

866

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Talsohlen und abgelegenen Mittelgebirgswiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ umfaßt Flächen im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 3 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, dem Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster, Rathausplatz 1, 63628 Bad Soden-Salmünster, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund, dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, Unter den Linden, 36381 Schlüchtern, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnthal, Am Rathaus 11, 36391 Sinnthal, und dem Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der vielfältigen und besonderen Lebensraumstrukturen der Talsohlen und abgelegenen Mittelgebirgswiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn, der Schutz teilweise seltener Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf Feucht- und Trockenstandorten sowie an Gewässern. Die Unterschutzstellung soll die Talsohlen als Verbindungslinien zu anderen Lebensräumen durch Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaften offenhalten und den Erholungswert dieser Landschaft fördern.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten in der freien Landschaft sowie motorsportlichen Veranstaltungen, der Einsatz von Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern, Luftmatratzen oder Modellschiffen und das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beseitigen von Feuchtgebieten, insbesondere der ehemaligen Rückenwiesen an Jossa und Sinn, Feuchtwiesen oder Wiesenkenken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen, Mooren,